

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen (SBS) im Werk IV des Kraftwerkes
Boxberg
der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG)
- Auslegung des Antrags und der Unterlagen -
GZ.: 44-8431/2304**

Vom 31. März 2022

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragte mit Datum vom 8. Oktober 2021 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung, die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Boxberg, Werk IV durch die thermische Verwertung von max. 300.000 t/a Sekundärbrennstoffen (SBS) durch Mitverbrennung in den Kraftwerksblöcken Q und R der Anlage Kraftwerk Boxberg Werk IV am Standort 02943 Boxberg, Am Kraftwerk 1 (Gemarkung Boxberg, Flst.-Nr. 11/96 und 11/9).

Die Änderung umfasst neben dem Einsatz von Sekundärbrennstoffen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Dosierung von SBS und die Errichtung von Nebenanlagen der Dampferzeuger.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im I. Quartal 2023 erfolgen.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung der Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Dosierung von SBS beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG 6 in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 und 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ge-

schäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

25. April 2022 bis einschließlich 25. Mai 2022

für jedermann zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

1. in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Tel.: 0351/8250, Zimmer 4090
Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr - 16.00 Uhr und
Freitag 7.30 Uhr - 13.00 Uhr.
2. in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4 in 02943 Boxberg/O.L., Tel.: 035774/3540, Versammlungsraum 1
Montag 7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 7.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr und
Freitag 7.00 – 12.00 Uhr
3. in der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Marktplatz in 02943 Weißwasser/O.L., Tel.: 03576/2650, Zimmer 1.37, Referat Bau- und Stadtplanung
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
4. in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa., Tel.: 035724/56930, Zimmer 2.18
Montag 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
5. in der Gemeindeverwaltung Spreetal, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf, Tel.: 035727/52024, kleiner Beratungsraum
Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
6. in der Gemeindeverwaltung Schleife, Friedensstraße 83 in 02959 Schleife, Tel.: 035773/7290, Sekretariat
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr und
Freitag 9.00 – 11.00 Uhr
7. in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26 in 02694 Malschwitz, Tel.: 035932/3770, Zimmer Bauamt
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) die veränderten Regelungen im Besucherverkehr der Landesdirektion Sachsen sowie in den oben genannten

Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Es wird deshalb empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter den oben genannten Telefonnummern zu vereinbaren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

25. April 2022 bis einschließlich 25. Juni 2022

schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen, in der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., in den Gemeindeverwaltungen Boxberg/O.L., Lohsa, Spreetal, Schleife und Malschwitz unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Es gilt jeweils das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

10. August 2022, ab 10.00 Uhr

im TELUX-Saal, Straße der Einheit 2 - 24, 02943 Weißwasser/O.L. bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder auch im Hinblick auf eine mögliche Online-Konsultation nach § 5 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 14. April 2022 bis einschließlich 25. Mai 2022 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen sind ab dem 14. April 2022 im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Dresden, den 31. März 2022

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter